

KEEPING UP WITH KARLSRUHE

JULI 2024

Prof. Christian Becker
RiOLG Prof. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

18.7.2024

MONTAGSPOST

KW 25 - 27

Becker | Ođlakciođlu
4.7.2024

Hotpicks

- 4 StR 87/24: Versucher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Zusammenfall von Beschädigung und Gefährdung; Schüsse auf PKW (Straßenverkehrsdelikte)
- 3 StR 87/24: Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung
- 5 StR 283/23: Verletzung des Dienstgeheimnisses (sehr ausführliche Entscheidung, zum Teil eher exotische Rechtsfragen)

Weitere Highlights der letzten Wochen

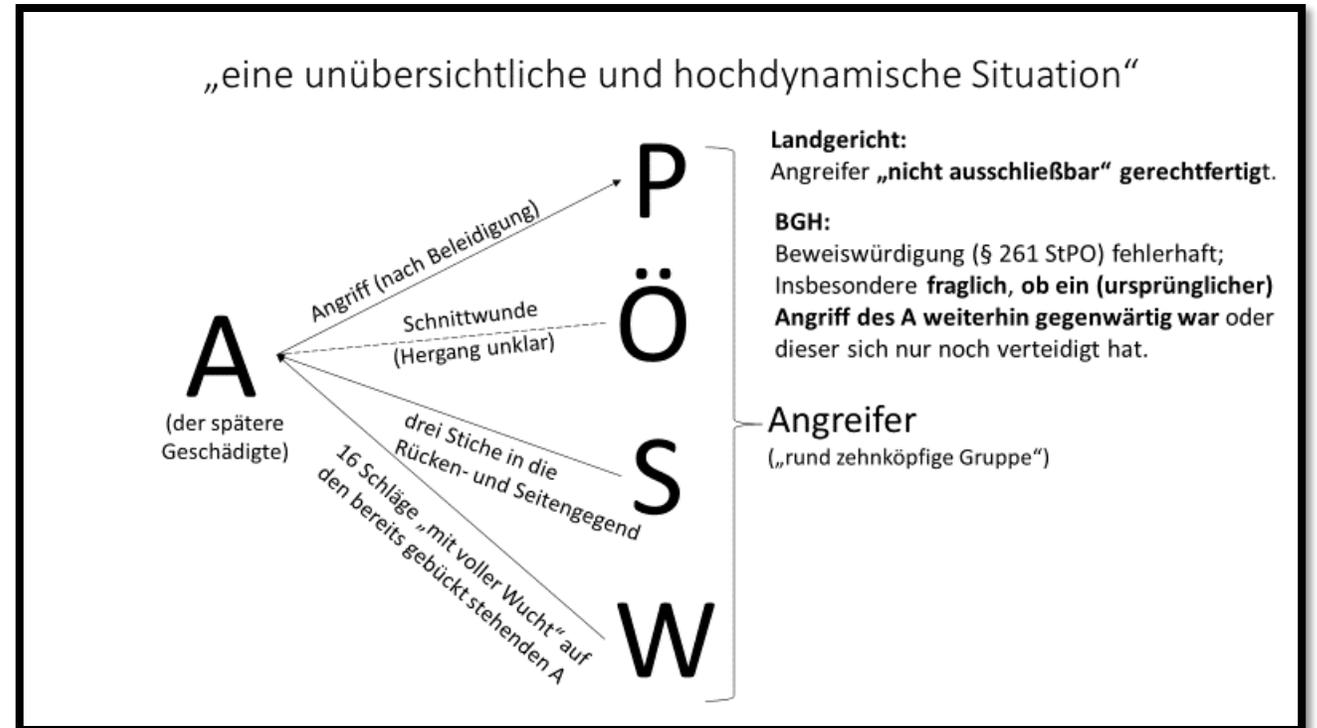
- 2 StR 337/23: Beteiligung an einer Schlägerei, Nothilfe und Vorwerfbarkeit; Teilweise Nothilfe
- 5 StR 624/23: Notwehr und Notwehrprovokation (ggf. gemeinsam mit Prof. Dr. Christian Rückert)
- 3 StR 470/23: Zeugeneigenschaft als persönliches Merkmal (evtl. mit Dr. Oliver Gerson besprechen)

Befangenheitsrecht

- 2 StR 195/23: Befangenheit einer Schöffin (mit Anm Kudlich NJW 2024, 846)
- 5 StR 473/23: Befangenheit der StA

Zu zehnt gegen einen als Notwehr?

BGH 5 StR 624/23 - Urteil vom 6. Juni 2024



Abhebung mit durch Täuschung erlangter EC-Karte – Computerbetrug? BGH 5 StR 80/24 - Beschluss vom 14. März 2024

Sog. „Bankomatenmissbrauch“ und „unbefugte“ Datenverwendung

Grundsatz:

- Es genügt nicht die Verwendung gegen den Willen des Berechtigten oder die rechtswidrige Erlangung der Daten.
- Erforderlich ist eine **betrugsspezifische Auslegung**, d.h., die missbräuchliche Benutzung der Bankkarte fällt nur dann unter § 263a Abs. 1 StGB, **„wenn die Abhebung am Bankschalter rechtlich als Betrug im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB zu würdigen wäre“**.

Problem:

Was prüft der hypothetische Schalterbeamte?

Sog. „Bankomatenmissbrauch“ und „unbefugte“ Datenverwendung

➤ Nahezu allgemeine Meinung:

Computerbetrug (+) bei Verwendung einer gefälschten oder gestohlenen Karte.

➤ Jedoch laut BGH (bestätigt in der aktuellen Entscheidung):

Computerbetrug (-) bei durch Täuschung erlangter Karte (Hintergrund: der hypothetische Beamte soll so gedacht werden, dass er nur prüft, was auch das Programm prüft).

➤ Dagegen **überwiegende Literatur**:

Sichtweise des BGH führt zu Abkehr von betrugs- und hin zu computerspezifischer Auslegung.

➤ BGH bejaht jedoch **Betrug (§ 263 StGB)**, aber **Gefährdungsschaden** im Moment der täuschungsbedingten Übergabe von Karte und PIN **zw.**